

Antrag

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen, Sabine Boeddinghaus, Mehmet Yildiz, Cansu Özdemir, Deniz Celik, Martin Dolzer, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch, Christiane Schneider und Heike Sudmann (DIE LINKE)

Betr.: Junge Menschen in stationären Jugendeinrichtungen finanziell entlasten

Junge Menschen, die sich in einer begleiteten Wohngruppe oder ähnlichen Einrichtungen der Jugendhilfe befinden, haben oft bereits viele schlechte Erfahrungen gemacht. Zu ihnen gehören auch minderjährige unbegleitete Geflüchtete, die hier keine erwachsenen Bezugspersonen haben. Umso wichtiger ist es, alles dafür zu tun, dass sie später als Erwachsene den Weg ins Leben finden. Mit dem Beginn einer Ausbildung oder der Aufnahme einer Arbeit haben sie dafür einen ersten Schritt getan. Dennoch macht es manchmal Sinn, sie noch weiter in einer Jugendhilfeeinrichtung zu begleiten. Oft können junge Menschen aber auch nicht ausziehen, weil sie – wie viele andere auch – in Hamburg keine bezahlbare Wohnung finden.

In jedem Fall müssen sie einen Teil ihres Einkommens an das Jugendamt abgeben. Sie leisten damit einen Beitrag zur Kostendeckung ihrer Unterbringung. Dieser liegt gemäß § 94 Absatz 6 SGB VIII in der Regel bei 75 Prozent. Die Jugendämter in Hamburg handhaben das so, dass sie die jungen Menschen mit Einkommenserzielung sofort mit 75 Prozent des Einkommens zur Kasse bitten. Es wird also das aktuelle Jahr als Grundlage für die Einkommensberechnung genommen. Diese Praxis wurde von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter auf ihrer 124. Arbeitstagung im Mai 2018 bekräftigt.

Die Rechtsprechung (z. B. OVG Cottbus, Urteil vom 3.2.2017, Az. VG 568/16; VG Hannover, Urteil vom 14.12.2018, Az. 3 A 7642/16) hat dagegen mehrmals entschieden, dass auf Grundlage des § 93 Absatz 4 SGB VIII abzurechnen ist. Danach ist das durchschnittliche Einkommen des Vorjahres heranzuziehen. Da in dieser Zeit regelmäßig noch kein Einkommen erzielt wurde, verschiebt sich der Beginn der Kostenheranziehung deutlich nach hinten und bleibt bei Einkommenserhöhungen zunächst niedriger. Junge Menschen haben sozusagen noch eine Schonfrist beim Übergang in die Erwerbstätigkeit. Sie können sich zumindest in ihrem ersten Arbeitsjahr etwas Vermögen ansparen. Schließlich brauchen sie für den Start in ein selbstständiges Leben Geld für eine Mietkaution, Wohnungseinrichtung oder Ähnliches.

Die Praxis der Hamburger Jugendämter verhindert dagegen den Vermögensaufbau. Sie berufen sich dabei oft auf ein Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) vom 4.10.2013 (Az. J 8.300 Sch, in JAmt 2013, S. 514, 515). Danach soll jungen Menschen sofort klar werden, dass sie zu den Kosten ihres Lebensunterhalts beitragen müssen.

Dies überzeugt jedoch nicht. Die Gewährung stationärer Jugendhilfeleistungen hat ihre Ursache darin, dass die Eltern fehlen oder es familiäre Schwierigkeiten gibt. Das ist für junge Menschen ohnehin schon schwer zu verkraften. Die sofortige finanzielle Belastung wirkt auf sie wie eine weitere Benachteiligung oder gar Bestrafung. Es steht auch im Widerspruch zu dem Ziel der Jugendhilfe, junge Menschen an ein selbstständiges und eigenverantwortliches Leben heranzuführen. Ähnlich wurde auch bei Einführung des § 94 Absatz 6 SGB VIII argumentiert (vergleiche BT.-Drs. 17/13023, Seite

15, Gesetzesentwurf zum Kinder- und Jugendhilfevereinfachungsgesetz (KJVVG)).

Darüber hinaus kann ein derart hoher und sofortiger Verlust des Einkommens die Betroffenen vorzeitig dazu bewegen, möglichst schnell aus einer betreuten Wohnform oder Ähnlichen auszuziehen, obwohl sie aus Sicht der Jugendhilfe noch Unterstützung bräuchten. Ob sie den Arbeitsalltag so bewältigen oder eine Unterkunft finden, ist fraglich. Daher sind Ausbildung oder Arbeitsplatz gefährdet und es kann sogar zu Wohnungs- und Obdachlosigkeit kommen.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. die Fachanweisung zur Beteiligung an den Kosten der Jugendhilfe gemäß §§ 91 fortfolgende SGB VIII dahin gehend zu ändern und zu ergänzen, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe den § 93 Absatz 4 SGB VIII statt des § 94 Absatz 6 SGB VIII zur Feststellung des zugrunde zu legenden Einkommens bei der Abrechnung der Kostenbeiträge anwenden;
2. der Bürgerschaft bis zum 30. September 2019 zu berichten.